

Interpellation Würth-Rorschacherberg (11 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2007

Schutzwürdigkeit und Schutz des Schlosses Wartegg und der das Schloss umgebenden Parkanlage auf dem Gebiet der Gemeinden Rorschacherberg und Thal

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Mai 2007

Felicitas Würth-Rorschacherberg erkundigt sich in ihrer Interpellation nach Schutzwürdigkeit und Schutz des Schlosses Wartegg und der das Schloss umgebenden Parkanlage auf dem Gebiet der Gemeinden Rorschacherberg und Thal.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Es ist unbestritten, dass das Schloss Wartegg mit seiner Parkanlage als geschichtlich wertvolle Stätte und Landschaft von besonderer Schönheit einen Schutzgegenstand im Sinn des Baugesetzes darstellt (Art. 98 Abs. 1 des Baugesetzes; abgekürzt BauG). Eine historische, kultur- und kunstgeschichtliche Wertung von Schloss und Park wurde allerdings nie vorgenommen. Die Bedeutung der Parkanlage ist auch gartendenkmalpflegerisch nicht abgeklärt worden. Der Park wurde mehr als Wald denn als speziell angelegter Park betrachtet. Die fachliche Beurteilung von historischen Garten- und Parkanlagen hat sich erst in den letzten Jahren entwickelt und fand einen grundlegenden, europaweiten Niederschlag im Gartenjahr 2006. Uneinigkeit über Schutzzumfang besteht bereits seit den 1970er Jahren des letzten Jahrhunderts.

Das eingeleitete Baugesuchsverfahren basiert auf dem Gestaltungsplan Wartegg 2 vom 2. April 1997. Mit diesem Planerlass wurde der Gestaltungsplan Wartegg vom 10. Oktober 1983 aufgehoben. An der ausserordentlichen Bürgerversammlung vom 5. Dezember 1990 der Gemeinde Rorschacherberg wurde das Initiativbegehren für die Umzonung des gesamten Warteggparks in die Grünzone abgelehnt.

2. Schutzgegenstände dürfen beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Interesse nachweisen lässt (Art. 98 Abs. 2 BauG). Es ist primär Sache der kommunalen Behörden, diese Interessenabwägung vorzunehmen und Lösungen zu unterstützen, die sich mit den Schutzziele vertragen.
3. Weil eine integrale Erhaltung von Schloss und Parkanlage nicht möglich war, wurden in den 1970er Jahren mit dem Erlass eines Gestaltungsplans die Grundlagen für eine teilweise Überbauung des westlichen Teils des Warteggparks geschaffen. Das Kerngebiet des Warteggparks mit der Schlossliegenschaft konnte dabei unter Schutz gestellt werden, der Park als Gesamtanlage jedoch nicht.
4. Ortsplanung und örtliche Baupolizei sind primär Aufgabe der politischen Gemeinden (Art. 4 BauG). Dem Kanton steht dabei in allen Belangen der Raumplanung die Rechts- und Ermessenskontrolle zu (Art. 3 BauG), er wahrt jedoch den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinden bei der Orts- und Regionalplanung (Art. 3 Abs. 2 BauG). Die Mitwirkung des Kantons ist im Rahmen von Rechtsmittel- und Genehmigungsverfahren bzw. der Genehmigung gewahrt. Ein Einschreiten ist nach den allgemeinen Voraussetzungen des Aufsichtsrechts geboten, wenn Verfahrensvorschriften verletzt sind oder materielle Vorschriften krass missachtet werden.